



**OFFICE CANTONAL AI DU VALAIS  
KANTONALE IV-STELLE WALLIS**

Assurance Invalidité Fédérale  
Eidgenössische Invalidenversicherung

---

# ***Eingliederungsbulletin der IV-Stelle Wallis 2009***

Sitten, Februar 2010

---

## Bilanz der beruflichen Eingliederung seit der Einführung der 5. IV-Revision

Die mit der 5. IV-Revision eingeführten Instrumente zur verstärkten Eingliederung von invaliditätsgefährdeten Menschen werden genutzt und bewähren sich, wie die Erfahrungen in den zwei ersten Jahren Praxis bei der IV-Stelle Wallis zeigen. Je früher beurteilt wird, ob die festgestellten Anzeichen mit einer invaliditätsrelevanten Problematik zusammenhängen, desto grösser sind die Chancen auf eine erfolgreiche Eingliederung. Sechs Monate nach Eintritt einer Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes liegt die Wahrscheinlichkeit für die Rückkehr an den Arbeitsplatz bereits unter 50%, ein weiteres halbes Jahr später bereits unter 20%. Es ist darum sehr wichtig, rasch und frühzeitig zu handeln, um eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes zu vermeiden. Daher strebt die 5. IV-Revision eine möglichst frühzeitige Meldung zur Früherfassung an, damit möglichst rasch und niederschwellig Frühinterventionsmassnahmen ergriffen werden können.

Das vorliegende «Eingliederungsbulletin» gibt Auskunft über den Umfang der Eingliederungsleistungen an versicherte Personen im Jahr 2009. Zum Vergleich sind auch die Zahlen 2008 aufgeführt. Weitere Leistungen der IV-Stelle Wallis wie Hilflosenentschädigungen, Renten oder medizinische Massnahmen sind nicht aufgeführt.

### Meldungen zur Früherfassung und IV-Anmeldungen

Es können bei der IV-Stelle Wallis Personen gemeldet werden, die aus gesundheitlichen Gründen während mindestens 30 Tagen ununterbrochen arbeitsunfähig waren oder innerhalb eines Jahres wiederholt Kurzabsenzen aufweisen. Die versicherten Personen können sich bei der IV-Stelle Wallis für ein persönliches Beratungsgespräch melden. Zum Kreis der Meldeberechtigten gehören u.a. auch Arbeitgeber, behandelnde Ärzte sowie Krankentaggeld- und Unfallversicherer. Die Früherfassung ermöglicht der IV ein rasches Eingreifen und präventives Vorgehen. Es handelt sich hier um einen ersten Kontakt zwischen der versicherten Person und dem Eingliederungsspezialisten und eine erste, rasche Einschätzung der Situation. Kommt die IV-Stelle Wallis aufgrund der Früherfassung zum Schluss, dass ohne geeignete Massnahmen eine Invalidität droht, fordert sie die versicherte Person auf, sich bei der IV anzumelden.

Im Gegensatz zu einer Meldung zur Früherfassung ist eine IV-Anmeldung ein formelles Nachsuchen um eine Versicherungsleistung. Sie zieht die Abklärung des formellen Anspruchs auf IV-Leistungen nach sich.

|   | <b>2008</b> | <b>2009</b> |
|---|-------------|-------------|
| Meldungen zur Früherfassung (Art. 3b IVG)                 | 525         | 413         |
| Erstmalige Anmeldungen (Art. 29 ATSG)                     | 3322        | 3147        |
| Davon erstmalige Anmeldungen von Versicherten > 18 jährig | 1732        | 1697        |

| <b>Meldeinstanzen für die Früherfassung bei der IV-Stelle Wallis im Jahr 2009</b> | <b>Anzahl Fälle</b> | <b>In %</b> |
|---|---------------------|-------------|
| Taggeldversicherung   | 134                 | 32          |
| Arbeitgeber   | 110                 | 26          |
| Versicherte Person  | 63                  | 15          |
| Behandelnder Arzt / Chiropraktiker  | 42                  | 10          |
| Sozialhilfe   | 27                  | 7           |
| Arbeitslosenversicherung  | 15                  | 4           |
| Unfallversicherung  | 11                  | 3           |
| Andere  | 11                  | 3           |

### Massnahmen der Frühintervention

Massnahmen der Frühintervention sind einfache, niederschwellige und vor allem rasch einsetzende Massnahmen, die ein allfälliges Invaliditätsproblem angehen, solange die Erfolgschancen noch gross sind. Die Massnahmen der Frühintervention richten den Fokus auf eine möglichst baldige und nachhaltige Rückkehr der betroffenen Person in den Arbeitsmarkt und zielen auf den Erhalt ihres anfänglich meist noch bestehenden Arbeitsplatzes ab.

Die Massnahmen der Frühintervention setzen nach der Anmeldung bei der IV-Stelle Wallis ein und dauern im Durchschnitt weniger als sechs Monate. Sie laufen bereits, auch wenn noch nicht feststeht, ob die versicherte Person im Sinne des Gesetzes invalid ist. Normalerweise ist zu dieser Zeit noch eine Lohnfortzahlung gewährleistet (Krankentaggeldversicherer, Arbeitgeber). Die Massnahmen der Frühintervention lösen keine Taggelder der IV aus und es gibt keinen Rechtsanspruch auf Frühinterventionsmassnahmen.

Die Frühinterventionsmassnahmen beinhalten Ausbildungskurse, Anpassungen am Arbeitsplatz, Arbeitsvermittlung, Berufsberatung, sozialberufliche Rehabilitation sowie Beschäftigungsmassnahmen.

Diese Massnahmen sind meistens nicht teuer und kosteten zwischen 2008 und 2009 durchschnittlich Fr. 826.- pro Fall. Sie erlaubten in zahlreichen Situationen eine vollständige Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit.

|   | <b>2008</b> | <b>2009</b> |
|---|-------------|-------------|
| Frühinterventionsmassnahmen (Art. 7d IVG) | 584         | 861         |

### Massnahmen für psychisch kranke Personen (Integrationsmassnahmen)

Beim niederschweligen Angebot der Integrationsmassnahmen handelt es sich um eine Vorstufe zu eigentlichen beruflichen Massnahmen, welche die Lücke am Übergang zwischen sozialer und beruflicher Integration schliesst. Menschen mit Eingliederungspotential, welche den Wiedereinstieg in die Arbeitswelt oder in eine berufliche Massnahme nicht direkt bewältigen können, werden mit Integrationsmassnahmen auf die berufliche Eingliederung vorbereitet.

Integrationsmassnahmen werden besonders für Personen ergriffen, die aus psychischen Gründen seit mindestens sechs Monaten zu mindestens 50% arbeitsunfähig sind. Die Integrationsmassnahmen dauern grundsätzlich höchstens ein Jahr, nur in Ausnahmefällen können sie um maximal ein Jahr verlängert werden. Zeitlebens besteht aber höchstens während zwei Jahren Anspruch auf die Teilnahme an Integrationsmassnahmen. Es besteht Anspruch auf ein IV-Taggeld während der Integrationsmassnahmen (Einkommensersatz).

|                                       | 2008 | 2009 |
|---------------------------------------|------|------|
| Integrationsmassnahmen (Art. 14a IVG) | 19   | 79   |

### Massnahmen beruflicher Art

Die 5. IV-Revision hat es ermöglicht, umfangreiche Leistungen zu erbringen um die berufliche Eingliederung von behinderten Personen zu fördern. Die Fachleute der IV-Stelle Wallis bieten selbst Dienstleistungen in der Berufsberatung und in der Arbeitsvermittlung an. Ausserdem übernimmt die Invalidenversicherung Kosten für die berufliche Ausbildung oder Umschulung.

Die erstmalige berufliche Ausbildung betrifft Personen, welche noch nicht erwerbstätig waren und denen wegen ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung Mehrkosten für die Ausbildung entstehen. Die IV übernimmt hierbei lediglich die invaliditätsbedingten Mehrkosten. Die Umschulungsmassnahmen der IV zielen darauf ab, die Erwerbsfähigkeit einer gesundheitsbedingt erwerbsunfähigen Person zu erhalten, wiederherzustellen oder zu verbessern. Die IV übernimmt sämtliche Kosten für die Umschulung, die einfach und zweckmässig zu erfolgen hat.

|  | 2008 | 2009 |
|--|------|------|
| Berufsberatung (Art. 15 IVG)                   | 971  | 1004 |
| Erstmalige berufliche Ausbildung (Art. 16 IVG) | 296  | 452  |
| Umschulung (Art. 17 IVG)                       | 506  | 831  |
| Arbeitsvermittlung (Art. 18 IVG)               | 384  | 377  |

### Anreize für Arbeitgeber

Wird im Rahmen der Arbeitsvermittlung für eine versicherte Person mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung ein neuer Arbeitgeber gefunden und entspricht deren Leistungsfähigkeit anfänglich noch nicht dem vereinbarten Lohn, so hat der Arbeitgeber Anspruch auf einen Einarbeitungszuschuss, was einer Beteiligung an den Lohnkosten während der ersten Zeit der Anstellung entspricht. Generell ist die Eingliederung nur durch eine enge Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern möglich. Die IV-Stelle Wallis unterstützt Arbeitgeber, die eine gesundheitlich eingeschränkte Person anstellen, während der Einarbeitung nicht nur finanziell sondern auch durch Beratung. Arbeitgeber erhalten zudem eine Entschädigung, wenn der Mitarbeitende während der ersten zwei Jahre krankheitsbedingt eine Beitragserhöhung der Krankentaggeldversicherung und/oder der obligatorischen beruflichen Vorsorge auslöst.

|                                       | 2008 | 2009 |
|---------------------------------------|------|------|
| Einarbeitungszuschüsse (Art. 18a IVG) | 16   | 19   |

### Schlussbemerkung und Dank

Der Erfolg der 5. IV Revision zeigt sich klar in der Entwicklung der zugesprochenen Eingliederungsmaßnahmen zwischen 2008 und 2009 in der IV-Stelle Wallis. Zu erwähnen ist die starke Zunahme der Frühinterventionsmassnahmen (+ 47%), der erstmaligen beruflichen Ausbildungen (+ 52%), der Umschulungen (+ 65%) und die Vervielfachung der Anzahl Integrationsmassnahmen. Die Zahlen sprechen für sich und der eingeschlagene Weg "Eingliederung vor Rente" wird umgesetzt.

Der Erfolg der Eingliederung hängt stark mit der Zusammenarbeit der involvierten Partnern zusammen. Die IV-Stelle Wallis dankt allen Partnern für ihren Einsatz, insbesondere den Arbeitgebern, Ärzten und den verschiedenen Institutionen. Zusammen nehmen wir auch die zukünftigen Herausforderungen der beruflichen Eingliederung an.

### Kontaktpersonen

Marie-France Fournier  
Verantwortliche Eingliederung  
Kantonale IV-Stelle Wallis  
Bahnhofstrasse 15  
1951 Sitten  
marie-france.fournier@vs.oai.ch

Martin Kalbermatten  
Direktor  
Kantonale IV-Stelle Wallis  
Bahnhofstrasse 15  
1951 Sitten  
martin.kalbermatten@vs.oai.ch

Weitere Infos unter : [www.ivvs.ch](http://www.ivvs.ch)